



LAND
TIROL

Richtlinie zur Förderung der Kultur

Fair-Pay

Regierungsbeschluss vom 08.10.2024

Aufgrund des § 9 des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 31 / 2010 idgF, wird nachstehende Richtlinie erlassen.

§ 1

Ziel, Allgemeine Grundsätze

Die Situation der Kunst- und Kulturschaffenden in Österreich ist geprägt von einem geringen Einkommensniveau, schlechter sozialer Absicherung und hoher Armutsgefährdung. Der Bund hat im Rahmen eines „Fairness Prozesses“ ab 2020 gemeinsam mit den Bundesländern eine „Fair-Pay-Strategie“ erarbeitet. Darin bekennen sich die Gebietskörperschaften in Form einer politischen Absichtserklärung zur Verbesserung der arbeits- und sozialrechtlichen Situation im Kunst- und Kulturbereich beizutragen.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen und das Verfahren, mit denen das Land Kultureinrichtungen bei der Umsetzung von Fair-Pay-Maßnahmen unterstützt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

- 1) *Fair Pay* bezeichnet alle Maßnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation im Kunst- und Kulturbereich.
- 2) *Honorare*: Entgelt für künstlerische Werke oder Leistungen die nach Stundensätzen oder pauschal berechnet werden.
- 3) *Fair Pay Gap* bezeichnet den Fehlbetrag zwischen den tatsächlichen Gehältern und Honoraren und den von den Interessengemeinschaften empfohlenen Gehältern und Honoraren.
- 4) *Fair Pay Zuschuss* ist der Förderbetrag, der zum Ausgleich des Fair Pay Gaps zur Verfügung gestellt wird.

§ 4

Gegenstand der Förderung

- 1) Ein Fair-Pay-Zuschuss kann für Beschäftigte auf Grundlage eines echten oder freien Dienstvertrages sowie für Werkverträge auf Honorarbasis gewährt werden.
- 2) Die Ausschüttung von Fair-Pay-Mitteln berücksichtigt auf Basis bestehender Förderungsrichtlinien folgende Aspekte:
 - a) Qualität und Professionalität der künstlerischen/kulturellen Produktion und Tätigkeit

- b) Orientierung an Honorar- und Gehaltsempfehlungen der Interessengemeinschaften im Kunst- und Kulturbereich
- c) Transparente Darstellung der Gehälter und Honorare gegenüber Fördergeber/innen
- d) Nachvollziehbare Verfahren bei der (Neu-) Besetzung von Stellen, insbesondere Leitungspositionen

§ 5

Förderungsnehmerin / Förderungsnehmer

- 1) Antragsberechtigt sind juristische Personen sowie Einzelunternehmen, die in einer Kunst- und Kultursparte des Tiroler Kulturförderungsgesetzes 2010 tätig sind und die bereits in den Vorjahren eine Förderung erhalten haben. Ausgenommen sind Organisationen, bei denen Kollektivverträge zur Anwendung kommen
- 2) Die als Fair-Pay-Zuschuss zur Verfügung gestellten Mittel sind explizit für Fair-Pay-Maßnahmen zu verwenden.

§ 6

Art und Ausmaß der Förderung

- 1) Grundlage der Berechnung des Fair Pay Zuschusses ist der Fair Pay Gap (§ 3).
- 2) Der Fair Pay Zuschuss wird im Verhältnis der Förderhöhen anderer Gebietskörperschaften und Förderstellen nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten zweckgebunden gewährt.
- 3) Der Gesamtbetrag der Fair Pay Maßnahmen aller Förderstellen darf jenes Ausmaß nicht übersteigen, das zur Deckung des Fair Pay Gap erforderlich ist.

§ 7

Förderbare Kosten

Förderbar sind die Personalkosten auf Grundlage eines echten oder freien Dienstvertrages sowie auf Grundlage von Werkverträgen, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben oder der geförderten Tätigkeit in Zusammenhang stehen, den Grundsätzen eines sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Mitteleinsatzes entsprechen und zur Erreichung des Förderziels erforderlich sind.

§ 8

Förderungsantrag

- 1) Förderungsanträge sind ausschließlich in elektronischer Form mittels des [Online-Formulars Kultur](#) einzubringen.
- 2) Das Formular ist vollständig ausgefüllt von der Antragstellerin/vom Antragsteller, bei juristischen Personen von den statuten- oder satzungsmäßig vertretungsbefugten Personen zu übermitteln. Bei der Unterschrift sind der Name und die Funktion der/des Unterfertigenden anzuführen. Mit der Unterschrift akzeptiert die Antragstellerin/der Antragsteller die im Formular angeführten Förderungsbedingungen. Einschränkungen oder Änderungen dürfen nicht vorgenommen werden.
- 3) Bei Online-Formularen wird die Unterschrift durch die Einverständniserklärung der Antragstellerin/des Antragstellers ersetzt.
- 4) Ein Fair Pay Zuschuss kann nur in Zusammenhang mit einem künstlerischen / kulturellen Vorhaben beantragt werden.
- 5) Die Fair Pay Maßnahmen sind zu beschreiben und die Beschäftigungsverhältnisse, die Berechnungsgrundlage sowie die verwendeten Gehalts- und Honorarempfehlungen der Interessengemeinschaften nachvollziehbar zu erläutern.

§ 9

Förderungszusage

Die Gewährung einer Förderung erfolgt durch eine schriftliche Zusage. Diese gilt als angenommen, sofern ihr nicht binnen 14 Tagen durch die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer widersprochen wird.

§ 10

Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung

- 1) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ist verpflichtet, bis zu dem in der Förderungszusage angeführten Termin die Durchführung des geförderten Vorhabens bzw. der geförderten Tätigkeit auf die in der Förderungszusage festgelegte Weise nachzuweisen.
- 2) Fair Pay Zuschüsse des Landes sind zweckgebunden als Beitrag des Landes zum Ausgleich des Fair Pay Gap zu verwenden, auch wenn von anderen Fördergebern nicht die zur Schließung des Fair Pay Gaps beantragte Summe genehmigt wird.

§ 11

Kürzung, Rückforderung

- 1) Die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer hat Änderungen, Verzögerungen, die Unmöglichkeit der Durchführung des geförderten Vorhabens sowie Änderungen der Rechtsform, der verantwortlichen Personen und der Adresse unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dies betrifft insbesondere wesentliche Änderungen der Kostenkalkulation und/oder des Finanzierungsplanes. In diesen Fällen können neue Bedingungen und Auflagen vorgesehen, der Förderbetrag neu festgesetzt oder die zuerkannte Förderung widerrufen und eine Rückzahlung verlangt werden. Etwaige nachteilige Auswirkungen gehen zu Lasten der Antragstellerin/des Antragsstellers.
- 2) Ergibt sich im Zuge der Abrechnung eine Verringerung der getätigten Ausgaben oder eine Erhöhung der erzielten Einnahmen, kann der Finanzierungsbeitrag des Landes gekürzt werden.

§ 12

EU-Recht

Für die im Rahmen dieser Richtlinie gewährten Förderungen wird auf die Bestimmung des § 12 der Rahmenrichtlinie der Landesregierung über die Förderung der Kultur in Tirol (Kulturförderungsrichtlinie 2023) idgF verwiesen.

§ 13

Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gelten die Allgemeine Richtlinie des Landes Tirol für Förderungen aus Landesmitteln idgF sowie die Rahmenrichtlinie der Landesregierung über die Förderung der Kultur in Tirol (Kulturförderungsrichtlinie 2023) idgF. Diese sind integrierter Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

§ 14

Gleichbehandlung

Die Gleichstellung aller Geschlechter ist bei der Antragstellung sowie bei der Gewährung, Durchführung und Evaluierung von Förderungen zu berücksichtigen. Die Vorgaben der Antidiskriminierung, des Gender Mainstreaming und des Gender Budgeting sind zu beachten.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss der Landesregierung in Kraft.